

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 5./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wustermark am 04.03.2025**

**Antrag der Fraktionen CDU/FDP, WWG, SPD, Die Linke sowie Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur
Gemeindevertreterversammlung am 04.03.2025
hier: Ortsumfahrung Wernitz
Vorlage: 28/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung fordert den Landrat des Landkreises Havelland auf, die Verantwortung für die Koordination und Steuerung der Entwicklung einer Umfahrungsstraße für den Ortsteil Wernitz zu übernehmen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen Wustermark, Nauen, Brieselang und Ketzin geschehen.

Des Weiteren fordert die Gemeindevertretung die Mitglieder des Kreistages Havelland auf, sich aktiv beim Landrat für die Übernahme dieser Koordinations- und Steuerungsfunktion einzusetzen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich beim Landrat dafür stark zu machen, dass die genannte Koordinations- und Steuerungsfunktion zur Entwicklung der Umfahrungsstraße für den Ortsteil Wernitz wahrgenommen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Provisorische Bahnhofsvorplatzgestaltung Wustermark - Übertragung folgender Sachverhalte
auf den Bürgermeister**

- 1. Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit
- der DB InfraGO AG und
- dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung**
- 2. Vergabe von Bauleistungen
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 23/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt im Rahmen der provisorischen Bahnhofsvorplatzgestaltung folgende Sachverhalte auf den Bürgermeister zu übertragen:

1. den Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen mit der DB InfraGO AG und dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und
2. die Vergabe der Bauleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

**Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark.

Abstimmungsergebnis:

Ja	14
Nein	3
Enthaltung	1

mehrheitlich beschlossen

**2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 16/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 04.03.2025 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die gewählten Mitglieder der Ortsbeiräte. “

2. § 2 (Grundsätze) Absatz 4 wird nach Satz 2 der Satz 3 mit dem Wortlaut „Gleiches gilt für die Vorsitzenden der sonstigen Ausschüsse. “ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (2) Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 90,00 EUR.
- (4) Vorsitzende des Hauptausschusses erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Wird der Vorsitz durch den hauptamtlichen Bürgermeister ausgeübt, entfällt die Zahlung der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (4a) Vorsitzende sonstiger Ausschüsse erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Ortsbeiräten wird mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR entschädigt. Die Ausübung des Amtes eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin wird gesondert geregelt.

- (6) Die Ortsvorsteher der Gemeinde Wustermark zugehörigen Ortsteile, werden wie folgt entschädigt (monatliche Aufwandsentschädigung):

Buchow - Karpzow	200,00 EUR
Hoppenrade	200,00 EUR
Priort	350,00 EUR
Elstal	550,00 EUR
Wustermark	550,00 EUR

4. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 1 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 2 wird der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „30,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 3 wird der Betrag „13,00 EUR“ durch den Betrag „20,00 EUR“ ersetzt.
7. § 4 (Sitzungsgeld) Absatz 4 entfällt und wird gestrichen.
8. In § 7 (Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik) Absatz 1 wird nach Satz 1 der Satz 2 mit dem Wortlaut „Ein Kalenderjahr vor Ende der Wahlperiode erfolgt keine Bezu schussung mehr. “ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wustermark, 05.03.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	10
Nein	5
Enthaltung	3

mehrheitlich beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofsstraße“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 3. Änderung
Vorlage: 15/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Ackerfläche Richtung Bahnhof Wustermark
- Osten: Bebauung Teilabschnitt Friedrich-Rumpf-Straße
- Süden: Einfamilienhäuser am Mühlenweg und Ackerfläche westlich Friedhof Wustermark
- Westen: Teilabschnitt Neue Bahnhofsstraße

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ umfasst eine Fläche von rund 5 ha mit den Flurstücken 90/1, 89 sowie einen Teil des Flurstücks 1322 in der Flur Wustermark. Als Anlage 1 ist der Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs beigefügt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. W8 „Neue Bahnhofstraße“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Neuerrichtung eines 4-zügigen Gymnasiums inkl. entsprechender Sportanlagen unter Berücksichtigung der Erweiterungsoption auf eine 6-Zügigkeit
- geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes mit besonderer Berücksichtigung des Bahnhofes Wustermark und den neuen verkehrlichen Beziehungen sowie potenziellen (gewerblichen) Nutzungen
- besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange

Das Vorhaben lässt sich nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark entwickeln. Entsprechend beschließt die Gemeindevertretung die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem der Bebauungsplan-Änderung (vgl. Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
Vorlage: 4/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal“ in der Fassung vom 13.01.2025 – bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung sowie
- b) den Entwurf der parallelen 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Bahnhofstraße/Lindenstraße“ in der Fassung vom 13.01.2025 – bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung

zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Entwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“, 1. Änderung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: 13/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung billigt das in den Anlagen skizzierte Nutzungskonzept für die Ortsmitte Elstal als Grundlage für das anstehende Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“.

Es wird beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“, im Regelverfahren nach §§ 2 bis 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung,

aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird

- im Norden durch einen Teilabschnitt der Rosa-Luxemburg-Allee,
- im Osten durch einen Teilabschnitt der Heidelerchenallee,
- im Süden durch angrenzende Wohnbebauung der Heidelerchenallee sowie Glockenheidering,
- im Westen durch den Netto-Getränkemarkt sowie kleinteilige Nutzungen

begrenzt.

Damit umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von 8.673qm mit den Flurstücken 308, 309, 310, 311, 459 der Flur 17, Gemarkung Elstal und ist räumlich an dem Kreuzungsbereich Rosa-Luxemburg-Allee/Heidelerchenallee gelegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage 1 im beigefügten „Übersichtsplan“ dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses und maßgeblich für die konkrete Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes (Discounter) für die Nahversorgung zur weiteren Entwicklung der Ortmittel in Elstal
- Geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes
- Besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“, 1. Änderung wird der gesamte Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A“ überplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

**Antrag der Fraktionen CDU/FDP, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD, Die Linke sowie WWG zur Gemeindevertretersitzung am 04.03.2025
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 27/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Verwaltung für die Umplanung der Anschlussstelle B5-Elstal / Designer Outlet Center keine weiteren (noch nicht verbindlich beauftragten) Planungsleistungen ohne das Vorliegen eines positiven Fördermittelbescheides oder einer gesonderten Beschlussfassung der Gemeindevertretung an die o.g. Planungsbüros erteilt.

Dies betrifft sowohl die Planungsleistungen für den motorisierten Fahrzeugverkehr als auch das Bauwerk für den Fuß-/Radfahrverkehr (neues Brückenbauwerk in Höhe Gartenstraße).

Vor einer weiteren Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter bedarf es einer gesicherten Finanzierung der Planungskosten und der Einbindung der zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden gem. der entsprechenden Richtlinie der Gemeinde Wustermark (2. Änderung)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung von finanziellen Mitteln in 2025
Vorlage: 22/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Bewilligungen zur Förderung von Vereinen und Verbänden (vgl. Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	3

einstimmig beschlossen

Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark
Hier: Fazit aus der Richtlinie aus dem Jahr 2022, Beratung und Beschlussfassung über die neue Richtlinie sowie weiterer Umgang im Anschluss bei freier Vergabe nach Höchstgebot
Vorlage: 2/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die in der Anlage beigefügte Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells bei der Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken in der Gemarkung Wustermark für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 05.03.2025. Veräußerung nach einer Konzeptvergabe und der Verkauf von Arrondierungsflächen / Landwirtschaftsflächen / Pachtflächen an Pächter fallen ausdrücklich nicht unter diese Richtlinie.
- Sofern die Veräußerung nach der unter Ziffer 1. beschlossenen Richtlinie nicht zustande kommt, erfolgt die sofortige Vergabe des jeweiligen Grundstücks zum Höchstgebot.

In diesem Fall ist dem Mindestkaufpreis gem. Ziffer 4 der aktuellen Vergaberichtlinie für Wohnbaugrundstücke / Wohnhäuser im Rahmen des Einheimischenmodells der Gemeinde Wustermark ein Betrag in Höhe von 10 % auf den Kaufpreis zu addieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	16
Nein	0
Enthaltung	2

einstimmig beschlossen

Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs
Vorlage: 19/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Wärmeplan unter dem Titel „Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025“ zur Einsichtnahme und Stellungnahme durch die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange für mindestens 30 Tage zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Veröffentlichungsdauer werden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Abschließend wird eine finale Fassung des Wärmeplans erneut den Gemeindegremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2022**hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 25/2025****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf (n. F.) bzw. § 82 Abs. 4 BbgKVerf (a.F.) den geprüften Jahresabschluss 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Jahresabschluss 2022 - Entlastung des Bürgermeisters**hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 26/2025****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf (n.F.) bzw. § 82 Abs. 4 BbgKVerf (a.F.) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

Stellenplanerweiterung im Hausmeisterbereich**hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 17/2025****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt eine Stellenplanerweiterung für den Hausmeisterpool in Höhe von 0,282 VzÄ (Vollzeitäquivalente). Dies entspricht einer Ausweitung des Hausmeisterpools in einem Umfang von 11 Wochenstunden.

Abstimmungsergebnis:

Ja	18
Nein	0
Enthaltung	0

einstimmig beschlossen

**Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume der
Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 20/2025**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die als Anlagen 1 und 2 beigefügte Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Gebäuden der Gemeinde Wustermark“.

Abstimmungsergebnis:

Ja	17
Nein	0
Enthaltung	1

einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.